



Jahrestagung 2021

Workshop «Best Practices beim Verfassen von Strafanzeigen»  
Zusammenfassung der Diskussionen

I. Strategie vor der Ausarbeitung/Einreichung einer Strafanzeige

1. In welchen Fällen ist eine Strafanzeige ein geeignetes Mittel?

«Insbesondere dann, wenn Beweise in Form von Urkunden oder Datenträgern vorhanden sind, meine Klientschaft aber keinen Zugriff darauf hat und diese nur durch staatsanwaltliche Zwangsmassnahmen sichergestellt werden können.»

«Auf der anderen Seite ist eine Strafanzeige auch zielführend, wenn bereits ein hinreichender Tatverdacht vorliegt und dieser dokumentiert ist.»

«Bei einer Strafanzeige im Zusammenhang mit einer Zivilforderung warne ich meine Klientschaft vor dem Kontrollverlust, da die Verfahrenshoheit im Vorverfahren bei der Staatsanwaltschaft liegt. Bei einer Zivilklage bleibt hingegen die Kontrolle über das Verfahren in grösserem Mass bei der Klägerin.»

«Das Einreichen einer Strafanzeige kann auch die Verhandlungsposition bei Vergleichsgesprächen stärken, allerdings nur, wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt.»

«Bei einer fristlosen Entlassung eines Arbeitnehmers kann es sinnvoll sein, als Arbeitgeber gleichzeitig eine Strafanzeige gegen die entlassene Person einzureichen, um dem Vorwurf einer missbräuchlichen Kündigung vorzubeugen.»

«Nicht selten bitten mich Klienten, eine Gegenanzeige einzureichen. Solche Rachezüge prüfe ich jeweils sorgfältig und weise auf die Risiken hin.»

«Bei Gewalt- und Sexualdelikten ergründe ich zu Beginn, ob das Opfer überhaupt an einem Strafverfahren teilnehmen will und ob es sich zutraut, ein solches durchzustehen.»

2. Über was ist die Klientschaft vorab zu informieren?

«Deliktsspezifisch über die Dauer, die Risiken und die Kosten des Verfahrens sowie vor allem über die Konfrontation mit dem Täter und/oder die Belastung durch das Verfahren.»

«Bevor ich das Opfer informiere, frage ich sehr detailliert seine Erwartungen an ein Strafverfahren ab und kläre es darüber auf, dass die Anwaltskosten unter Umständen höher sein werden als der allfällig zugesprochene Schadenersatz und die Genugtuung.»

*«Im Fall von Wirtschaftsdelikten mit umfangreichen Akten, in denen die Tat erst nach längerer Zeit entdeckt wird, weise ich darauf hin, dass gewisse Staatsanwaltschaften erst mit grosser Verzögerung Ermittlungen aufnehmen werden. Zudem kläre ich die Klientschaft darüber auf, dass die Verfahrenshoheit bei der Staatsanwaltschaft sein wird und wir nur beschränkt Einfluss auf den Gang der Untersuchung nehmen können.»*

*«Ich informiere Opfer darüber, dass sie mit dem Täter mindestens drei Mal konfrontiert werden, und bespreche mit Ihnen, ob und wie sie mit dieser Belastung umgehen können.»*

*«Wenn Klienten jemandem in einer Strafanzeige direkt eine Straftat vorwerfen wollen, obwohl diese nicht (genügend) belegt ist, warne ich vor dem Risiko von Ehrdelikten und/oder einer falschen Anschuldigung.»*

*«Wenn Klienten von mir verlangen, parallel zu einem laufenden Zivilverfahren eine Strafanzeige einzureichen, warne ich sie vor den spezifischen Risiken, z.B. einer Sistierung des Zivilverfahrens oder einem Nichtanhandnahmeentscheid im Strafverfahren.»*

*«Bei Gewalt- und Sexualdelikten weise ich meine Mandantinnen darauf hin, dass sie vom Strafverfahren keine emotionale Genugtuung erwarten dürfen.»*

*«Bei Offizialdelikten weise ich auf die allenfalls verminderten Vergleichsmöglichkeiten hin, sofern dies im konkreten Fall eine Rolle spielt.»*

### **3. In welchen Fällen ist eine vorgängige Konfrontation der verdächtigen Person mit den Vorwürfen angebracht?**

*«Vor allem dann, wenn der Sachverhalt noch derart unklar ist, dass sich ein hinreichender Tatverdacht in einer Strafanzeige nicht darlegen lässt.»*

*«Dies ist zumindest zu prüfen, wenn die Strafanzeige im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eingereicht werden soll.»*

*«Sicherlich dann nicht, wenn die verdächtige Person Beweise vernichten könnte.»*

*«Ich wäre grundsätzlich vorsichtig, da man mir unter Umständen eine Nötigung vorwerfen könnte.»*

*«Bei Offizialdelikten verbunden mit einer angestrebten Einigung.»*

### **4. In welchen Fällen ist vor Einreichung der Strafanzeige mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen?**

*«Zum Beispiel dann, wenn die Zuständigkeit unklar ist, wie etwa bei gewissen Cyberdelikten.»*

*«Sicherlich auch dann, wenn ein Beweisverlust droht.»*

*«Bei umfangreichen Strafanzeigen, die innert kürzester Zeit Zwangsmassnahmen erfordern und deshalb die Staatsanwaltschaft betreffend Kapazitäten vorzuinformieren ist.»*

## **5. Was sind die potenziellen Auswirkungen auf Zivilforderungen?**

*«Führt die Strafanzeige schlussendlich zu einer Verurteilung des Beschuldigten, kann das Gericht auch über Zivilforderungen entscheiden.»*

*«Bei Offizialdelikten ist daran zu denken, dass ein Vergleich erschwert wird. Bei Antragsdelikten spielt ein Strafverfahren aber insofern keine Rolle.»*

*«Eine Adhäsionsklage führt grundsätzlich zur Rechtshängigkeit der Zivilforderung und zur Unterbrechung der Verjährung. Es stellen sich jedoch teilweise schwierige Fragen, etwa ob eine unbezifferte Adhäsionsklage verjährungsunterbrechende Wirkung hat. Eine Zivilklage gegen Unbekannt ist nicht zulässig bzw. entfaltet keine rechtliche Wirkung.»*

*«Je nach Komplexität des Falles beziffere ich die Zivilforderung vorläufig bereits möglichst genau in der Strafanzeige, auch wegen der verjährungsunterbrechenden Wirkung.»*

## **II. Formelles**

### **6. Was gehört ins Rubrum**

*«Ich vertrete vorwiegend Sexualopfer. Ich reiche selten eine schriftliche Strafanzeige ein. Vielmehr begleite ich das Opfer bei der Erstattung einer mündlichen Strafanzeige.»*

*«Das Rubrum gehört wohl eher zu Strafanzeigen bei Wirtschaftsdelikten.»*

*«Wir versuchen detaillierte Personalangaben zu machen, da dies für Ermittlungen hoch relevant sein kann, insbesondere Name, Geburtsdatum und der letzte bekannte Wohnsitz. Allenfalls rufen wir auch auf dem Personenmeldeamt an und überprüfen, ob eine Person weggezogen ist, und falls ja, wohin.»*

*«Allenfalls empfiehlt sich eine Strafanzeige gegen eine oder mehrere namentlich genannte Personen sowie gegen Unbekannt.»*

*«Wir zählen im Rubrum auch bereits alle verdächtigen Delikte samt StGB-Artikel auf sowie sämtliche weiteren, die sich bei der Untersuchung ergeben könnten.»*

### **7. Welche Anträge gehören in die Strafanzeige?**

*«Ich reduziere die Anträge auf ein Minimum. Die Staatsanwaltschaft soll nicht bevormundet werden.»*

*«Bei Antragsdelikten achte ich auf eine prominente Platzierung des Strafantrags.»*

*«Wir formulieren Anträge bezüglich Beschlagnahmen und anderen Zwangsmassnahmen genau, verstehen dies aber nur als Vorschlag an die Staatsanwaltschaft, mit dem Gedanken, ihr Arbeit abzunehmen.»*

*«Ich lasse Anträge meist ganz weg und konzentriere mich ganz auf die detaillierte Beschreibung des Sachverhalts.»*

*«Ich konstituiere meine Klienten zumindest als Privatk Kläger und ersuche bereits in der Strafanzeige um Information bezüglich Verfahrenseinleitung (Art. 301 Abs. 2 StPO), Akteneinsicht, und Gewährung der weiteren Teilnahmerechte.»*

*«In gewissen Fällen beantrage ich die Schwärzung der Adresse der Anzeigerstatterin oder verlange, dass der verdächtigten Person nur eine c/o Adresse bekannt gegeben wird.»*

*«Welche Anträge ich stelle ist abhängig vom Fall. Bei Delikten, die möglicherweise zu einem Strafbefehl führen, beantrage ich bereits in der Strafanzeige eine Entschädigung der Anwaltskosten meiner Klienten, damit mir mit Sicherheit Gelegenheit zu deren Bezifferung eingeräumt wird.»*

## **8. Wann sind Eventualanträge sinnvoll?**

*«Ich bin zurückhaltend mit Eventualanträgen. Aus einer psychologischen Sicht vermindern sie das Gewicht des Hauptantrags. Dieses Risiko ist abzuwägen.»*

*«Die Formulierung von Eventualanträgen stellt sich bei der Vertretung von Sexual- und Gewaltopfern selten.»*

*«Eine Kaskadenbildung empfiehlt sich bei bestimmten Tatbestandstypen.»*

## **9. Was ist bezüglich örtlicher Zuständigkeit (insb. bei internationalen Sachverhalten) und sachlicher Zuständigkeit (spezialisierte Staatsanwaltschaften) zu beachten?**

*«Wir klären bei internationalem Kontext die Zuständigkeit sehr sorgfältig ab und informieren die Klientschaft über mögliche Risiken.»*

*«Ich achte bei der Sachverhaltsbeschreibung auch auf die Zuständigkeitskriterien und formuliere den Sachverhalt entsprechend.»*

*«Bei einer Unsicherheit bezüglich Zuständigkeit, die sich nicht aus Gesetz oder Weisungen lösen lässt, rufe ich bei der Staatsanwaltschaft an, die ich für zuständig erachte.»*

*«Ich habe mich schon gefragt, ob ich dieselbe Strafanzeige bei mehreren möglichen Staatsanwaltschaften einreichen soll. Davon hat mir eine Berufskollegin jedoch strikte*

*abgeraten, da dies mit Sicherheit zu einem Kompetenzkonflikt und somit zu unnötigen Verzögerungen führt.»*

### **III. Sachverhaltsdarstellung**

#### **10. Wie ausführlich soll der Sachverhalt dargelegt werden?**

*«Soweit möglich nur entlang den Tatbestandselementen. Idealerweise in chronologischer Abfolge.»*

*«So kurz wie möglich, aber so lange wie nötig. Es sind später immer Ergänzungen möglich.»*

*«Oft setzen auch die verfügbaren Beweise Grenzen, nur wo Beweise vorhanden sind, lässt sich der Sachverhalt sinnvoll beschreiben.»*

*«Ich lege zumindest das oder die Schlüsseldokumente bei.»*

*«Lieber möglichst rasch eine kurze Strafanzeige, anstatt eine lange Strafanzeige ein halbes Jahr nach dem Entdecken des Delikts. Sechs Monate nach der Tat besteht beispielsweise kaum mehr eine Chance auf U-Haft wegen Kollusionsgefahr.»*

#### **11. Wie ist das Risiko der üblen Nachrede/Verleumdung/falschen Anschuldigung zu vermeiden? Genügt die Floskel «mutmasslich»?**

*«Wir achten genau auf die Formulierung und fügen zu Beginn ein generelles Statement ein, dass auch da, wo nicht ausdrücklich erwähnt, ein mutmassliches Delikt vorliegt.»*

*«Ich vermeide Formulierung wie 'die beschriebenen Handlungen erfüllen den Tatbestand X'.»*

*«Ich benutze Ausdrücke wie 'mutmasslich', 'es bestehen gewichtige Gründe, X zu verdächtigen', 'es besteht der dringende Verdacht, dass...'. So wird eine Vorverurteilung vermieden.»*

*«Bei gravierendem Tatverdacht ist nach meiner Erfahrung nicht mit einer Gegenanzeige zu rechnen, dennoch achte ich ebenfalls auf eine vorsichtige Formulierung zur Vermeidung von Ehrverletzungsvorwürfen.»*

#### **12. Was ist bezüglich Verwertbarkeit der Beweismittel zu beachten?**

*«Das ist ein Thema für sich. Vorsicht ist immer bei privat erhobenen Beweisen geboten.»*

*«Insbesondere bei Anwaltskorrespondenz ist genau zu prüfen, ob und inwiefern diese als Beweismittel vorzubringen sind.»*

*«Ich prüfe stets kritisch, woher mein Klient die Beweise hat.»*

*«Bei einem Rückgriff auf einen Privatdetektiv ist darauf zu achten, dass man ihn genau instruiert, wie er vorzugehen hat, damit die von ihm gesammelten Beweismittel verwertbar sind.»*

*«Bei Zeugenkontakt schafft man sich sehr schnell Nachteile, deshalb sind sowohl die gesetzlichen, als auch die standesrechtlichen Vorgaben zu beachten, sonst droht ein Disziplinarverfahren und ein möglicher Verlust des Beweiswerts.»*

*«Gerade Opfer von häuslicher Gewalt erstellen oft eine Tonaufnahme, die die Vorwürfe bestätigt. Deren Existenz ist gegenüber der Staatsanwaltschaft zu erwähnen, auch wenn sie unter Umständen nicht verwertbar ist.»*

#### **IV. Rechtliches**

##### **13. Sind rechtliche Ausführungen notwendig? Sind sie angebracht?**

*«Nur falls strittig: Einer Staatsanwältin muss man z.B. nicht erklären, dass für eine ungetreue Geschäftsbesorgung eine Geschäftsführerstellung vorliegen muss. Vielmehr ist auf eine solche Stellung nur einzugehen, sofern diese (aufgrund des geschilderten Sachverhalts) strittig sein könnte.»*

*«Zwingend erforderlich sind rechtliche Ausführungen nicht. Sofern der Sachverhalt entlang den Tatbestandselementen aufgebaut ist, reduziere ich meine rechtlichen Ausführungen auf ein Minimum.»*

*«Das ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.»*

*«Falls bezüglich gewisser Aspekte ausländisches Recht zur Anwendung gelangt.»*

##### **14. Soll die Geschädigteneigenschaft, Stellung als Privatklägerschaft und Opfereigenschaft begründet werden?**

*«Auch hier: nur erwähnen, was strittig ist oder strittig sein könnte.»*

*«Das ist eine rechtliche Frage und muss nicht in der Strafanzeige ausführlich begründet werden.»*

##### **15. Ist es sinnvoll gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO um Mitteilung bezüglich Eröffnung zu ersuchen?**

*«Zu verlieren hat man nichts. Ich beantrage das immer.»*

*«Es ist zwingend erforderlich, wenn mein Klient nur Anzeigerstatter ist (Art. 301 Abs. 2 StPO). Inwiefern man informiert wird, ist aber umstritten.»*

**16. Sind beantragte Zwangsmassnahmen zu begründen?**

*«Es ist sinnvoll, diese zu begründen, wenn sich deren Notwendigkeit oder Rechtfertigung nicht bereits aus dem Sachverhalt ergibt.»*

*«Ich begründe alle geforderten Zwangsmassnahmen, aber jeweils ganz kurz.»*

**17. Ist es sinnvoll, den Antrag auf Akteneinsicht zu begründen?**

*«Bereits vor Eröffnung eine Akteneinsicht beantragen wirkt für mich verfrüht.»*

*«Dies könnte bei der Staatsanwaltschaft so wirken, als würde man deren Kompetenzen für eine Beweissicherung ausnutzen wollen.»*

**18. Sind Ausführungen zur Einziehung in der Strafanzeige sinnvoll?**

*«Ich würde dies nicht bereits mit der Strafanzeige ausführen. Sinn und Zweck der Strafanzeige ist in erster Linie die Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens. Ich möchte dem Staatsanwalt nicht vorgreifen und ihm aufzeigen, wie ich gedenke, die Einziehung zu regeln.»*

**19. Sind Ausführungen zu Kosten- und Entschädigungsfolgen angebracht?**

*«Ja, aber in aller Kürze.»*

*«Ich sehe nicht, inwiefern dies schon zu Beginn eines Strafverfahrens problematisch sein könnte.»*

**V. Varia**

**20. Wer unterschreibt die Strafanzeige, der Klient oder die Anwältin?**

*«Das spielt keine Rolle.»*

*«Immer der Klient auf neutralem Briefpapier – ich möchte keine Ehrverletzungsdelikte riskieren.»*

*«Immer die Klientschaft, ausser wenn sie kein Deutsch kann.»*

*«Bei uns unterschreibt die Klientschaft auch dann, wenn sie kein Deutsch kann. In einem solchen Fall übersetzen wir die von uns verfasste Strafanzeige für die Klientschaft vor der Unterzeichnung.»*

*«In unserer Kanzlei unterzeichnen wir Anwälte die Strafanzeige, wenn sie von uns aufgrund von Akten verfasst wurde. Dabei achten wir natürlich auf eine angemessene Formulierung.»*

*«Falls die Klientschaft unterzeichnet, kommt es vor, dass unsere Kanzlei die Strafanzeige mit einem Begleitbrief und einer Vollmacht bei der Staatsanwaltschaft einreicht.»*

## **21. Wie sind Beilagen zu bezeichnen?**

*«Möglichst übersichtlich.»*

*«Nummeriert, genau umschrieben und mit dem jeweiligen Datum. Falls deren Verwertbarkeit fraglich sein könnte, gebe ich jeweils an, woher das Beweismittel stammt.»*

*«Einzureichende Metadaten reiche ich immer auf einem USB-Stick ein.»*

*«Wenn der Klient die Strafanzeige unterschreibt, verwenden wir eine neutrale Nummerierung, die das Beweismittel nicht mit unserer Kanzlei identifiziert. Zudem gehört ein Beilagenverzeichnis bei uns standardmässig dazu.»*

## **22. Wie ist bei einer ausbleibenden Eröffnung bzw. Verzögerung vorzugehen?**

*«Ich suche den Dialog mit der Staatsanwaltschaft. Es ist wichtig herauszufinden, woran es liegt.»*

*«Ich frage nach, wem der Fall zugeteilt ist und wann mit einer Rückmeldung zu rechnen ist.»*

*«Falls mir die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass sie ein Ressourcenproblem haben, bitte ich um Umteilung und weise explizit auf die Dringlichkeit hin.»*

*«In meiner Erfahrung zahlt sich ein stets höfliches, aber hartnäckiges und regelmässiges Nachfragen aus. Nützt dies auch nichts, würde ich zunächst weitere Schritte androhen und der Staatsanwaltschaft nochmals eine Chance geben, von sich aus tätig zu werden.»*

**Die Workshop Notizen wurden zusammengetragen und überarbeitet von Tobias Schaffner und Adam El-Hakim**